



Verein der Freunde der Johannes-Brahms-Schule in Pinneberg e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Johannes-Brahms-Schule in Pinneberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 25421 Pinneberg, Fahltskamp 36 und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Johannes-Brahms-Schule sowie die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die materielle Unterstützung von Klassenfahrten, Schüleraustauschen, Exkursionen, kulturelle Veranstaltungen wie von Lesungen, Vorträgen, Theaterbesuchen und Aufführungen, Konzerten sowie von ähnlichen Veranstaltungen. Die Unterstützungen erstrecken sich nur auf solche Aufgaben, die nicht Pflichtaufgaben des Schulträgers sind.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Begünstigung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Verein der Freunde der Johannes-Brahms-Schule in Pinneberg e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Im Fall der Ablehnung hat der Abgelehnte das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, die mit einfacher Stimmenmehrheit dann endgültig über den Antrag entscheidet.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt. Dieser kann zu jeder Zeit schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene hat das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern. Diese entscheidet über den Austritt mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Vorstand, Kuratorium und Arbeitsausschüsse

- (1) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er wird in der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar für die Dauer von zwei Jahren. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins stattfinden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Kassenwart
3. dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Über die Vertretung im Verhinderungsfall entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand darf jeweils nur ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Johannes-Brahms-Schule angehören. Ergänzend zum Vorstand wählt die Mitgliederversammlung ein Kuratorium, bestehend aus bis zu 10 Mitgliedern. Das Kuratorium hat die Aufgabe, zusammen mit dem Vorstand sämtliche Fördermaßnahmen, gleich welcher Art, zu beschließen. Jedes Vorstands- und Kuratoriumsmitglied hat jeweils eine Stimme. Entscheidungen werden auf Basis der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand. Vor Beschlussfassung ist die Schulleitung zu hören, sie kann zu Beratungen hinzugezogen werden.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus Arbeitsausschüsse für einzelne, dem Vereinszweck in jeder Weise dienende Fachgebiete berufen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes sowie des Kuratoriums sind Protokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.



Verein der Freunde der Johannes-Brahms-Schule in Pinneberg e.V.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres berufen; außerdem, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt vierzehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail durch den Vorstand und muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist durch Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers zu bestätigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfungsausschuss, der mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins zu prüfen hat. Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der Bericht muss vor Entlastung des Kassenvorganges schriftlich der Mitgliederversammlung vorliegen und verlesen werden. Der Kassenprüfungsausschuss schlägt anschließend der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenvorganges vor.
- (4) In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben, ebenso Mitglieder des Kuratoriums oder der Arbeitsausschüsse vorzeitig abberufen. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig und ist dem Verein spesenfrei zu übermitteln. Der Jahresbeitrag wird im Beitrittsjahr in voller Höhe fällig.
- (2) Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, gilt als ausgeschlossen.
- (3) Juristische Personen zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Beitragsregelung im Einzelfall treffen.



Verein der Freunde der Johannes-Brahms-Schule in Pinneberg e.V.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Vereinszweck durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung einzuladen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen des Vereins an das Kommunikationszentrum an der Johannes-Brahms-Schule e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser Verein nicht mehr, fällt das Gesamtvermögen an den Schulträger, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.6.2019 beschlossen.